

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB**

### **1. Allgemeines**

Das Unternehmen „UpMotors e.U.“ beschäftigt sich mit Kenntnisvermittlung von Programmieren und Modellieren. UpMotors e.U. bietet verschiedene Kursprogramme für Minderjährige an. Die Teilnahme am Kursprogramm setzt Einzahlung des Kursbetrags voraus. UpMotors e.U. übernimmt keine Verantwortung dafür, wenn Minderjährige das Veranstaltungsgelände verlassen. Des Weiteren übernimmt UpMotors e.U. keine Verantwortung für Schäden oder Unfälle auf dem Veranstaltungsgelände, sofern diese nicht von UpMotors e.U. zu vertreten sind und nicht auf leichter Fahrlässigkeit beruhen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten hier für sämtliche Geschäfte zwischen Kursteilnehmer und UpMotors e.U.. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kursteilnehmers wären nur dann wirksam, wenn Sie von UpMorots e.U. ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden wären. Ergänzende und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Grundlage der Geschäftsbeziehung ist die jeweilige Annahme des von einem Kunden übermittelten Angebots. Die von UpMotors e.U. betriebene Website samt aufgestellten Kursangebote stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.

### **2. Vertragsgegenstand**

1. UpMotors U. bietet Kursprogramme an, die aus Kurseinheiten bestehen. Überdies stellt UpMotors e.U. die Räumlichkeiten und entsprechende Mittel zur Verfügung.
2. Der Kursteilnehmer ist verpflichtet, die Kursbeiträge rechtzeitig zu zahlen and an Kurseinheiten

### **3. Leistungsumfang**

1. Die von UpMotors U. zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem ausgewählten Kursprogramm. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Kurseinheiten, Nebenreden und Abänderungen. Zu Abänderungen und Abweichungen von einzelnen Kurseinheiten bedarf es der schriftlichen Vereinbarung. UpMotors e.U. ist insbesondere berechtigt gewisse Teile eines Veranstaltungsablaufes in Abweichung von dem Kursangebot zu verändern und anzupassen, solange diese aus objektiven Umständen an der gegebenen Situation angemessen erscheint und Interessen des Kunden nicht erheblich widerspricht.
2. Sofern UpMotors U. bzw. zuständige Mitarbeiter an der Erfüllung des Auftrages gehindert sein sollte, verpflichtet sich UpMotors e.U., den Kunden rechtzeitig vorher darüber zu informieren.
3. Kann ein Kursteilnehmer an einer bestimmten Kurseinheit nicht teilnehmen, so muss er UpMotors U. verständigen und falls dies von mehr als 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Kurseinheit erfolgt, kann ein Ersatz für die versäumte Kurseinheit vereinbart werden.

### **4. Kursbeitrag und Haftung des Kursteilnehmers**

1. Der Kursbeitrag wird am Tag des Zustandekommens des Vertrags mangels anderer Vereinbarung fällig und im Übrigen gilt folgendes:
  - Bei 3 Monates Programm ist der Kursbeitrag iHv 142€ pro Monat (einhundertzweiundvierzig Euro)
  - Bei einem Semesterprogramm ist der Kursbeitrag iHv 660 € (sechshundertsechzig Euro) sofort oder in Raten iHv 132€ (hundertzweiunddreißig Euro) monatlich zu
  - Bei einem Jahresprogramm ist der Kursbeitrag iHv 1200€ (eintausend zweihundert Euro) sofort oder in Raten iHv 120€ (einhundertzwanzig Euro) monatlich zu

Bei Ratenzahlung ist der Teilbeitrag spätestens bis zu dem 1. des Monats zu entrichten.

2. UpMotors U. behält sich das Recht vor, seine Leistungen einzustellen bzw zu unterbrechen, falls Zahlungsverzögerungen für den geschuldeten Kurspreis eintreten. Der Lernfortschritt des Kursteilnehmers hat keinen Einfluss auf die getroffene Zahlungsvereinbarung. Bei Zahlungsverzug wird je 5€ pro Mahnung verrechnet. Ebenso wird der gesamte Kursbeitrag bei vereinbarten Ratenzahlungen nach Setzung und Ablauf einer 14 tägigen Nachfrist sofort fällig.
3. Der Kursteilnehmer haftet für gesamte Schäden an den Kursteilnehmern zur Verfügung gestellten Gegenständen, die sich durch unsachgemäße Benutzung ergeben.
4. Kann ein Kursteilnehmer an einer bestimmten Kurseinheit nicht teilnehmen, so muss er UpMotors U. verständigen und falls dies von mehr als 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Kurseinheit erfolgt, kann ein Ersatz für die versäumte Kurseinheit vereinbart werden.

## **5. Kündigung**

1. Sollte es zur Kündigung eines Vertrags vor einem vereinbarten Kursbeginn kommen, so hat der Kunde unverzüglich und schriftlich über die Kündigung zu
2. Wird der Vertrag durch den Kunden schriftlich aus Gründen gekündigt, die UpMotors U. nicht zu verantworten hat, hat der Kursteilnehmer einen Betrag für die bereits von UpMotors e.U. erbrachten Leistungen und eine Stornogebühr von einem monatlichen Kursbeitrag iHv 142€ (einhundertzweiundvierzig Euro) zu zahlen.

Die bereits erbrachten Leistungen werden ausschließlich nach Monaten berechnet. Diese Berechnung wird damit begründet, dass eine Kündigung durch den Kursteilnehmer unersetzbare Aufwendung für Personalkosten nach sich zieht, deren Höhe jeweils für einen Monat festgelegt wird.

Die Höhe der Stornogebühr lässt sich damit erklären, dass ein Monat eine durchschnittliche Zeit für Besetzung ausgefallenen Kursplatz beträgt.

Sollte UpMotors e.U. für den vom Kunden gekündigten Vertrag bzw. ausgefallenen Kursplatz einen neuen Kunden bzw. Kursteilnehmer finden, wird UpMotors die anfallenden Stornogebühren entsprechend reduzieren.

3. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei trotz schriftlicher Mahnung und unter angemessener Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung wesentliche

Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug vor.

## **6. Absagen aufgrund höherer Gewalt**

Wird eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt (Naturkatastrophen, Unwetter, Streik, etc.) entfallen die Stornogebühren.

## **7. Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen**

UpMotors verpflichtet sich, über sämtliche Geschäftsgeheimnisse des Kunden Dritten gegenüber während und nach dem Vertragsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

## **8. Haftung von UpMotors e.U.**

UpMorots e.U. haftet gegenüber den Kunden für Personenschäden und für Schäden aufgrund der Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten, welche von UpMotors e.U. selbst oder von einer Person, für die UpMotors e.U. einzustehen hat (§ 1313a ABGB), schuldhaft zugefügt wurden. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (z.B.

Bezahlung des Kursbeitrages oder der geschuldete Leistungsumfang). Für sonstige Schäden haftet UpMotors e.U. lediglich, wenn der Schaden von UpMotors oder von einer Person, für die UpMotors e.U. einzustehen hat (§ 1313a ABGB), vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

## **9. Angeld und Anzahlung**

UpMotors e.U. kann ein Angeld iHv 50€ (fünfzig Euro) verlangen, falls ein Kursteilnehmer einen fixen Kursplatz bei einem stattzufinden Kurses wünscht. Bei der Zustimmung durch einen Kursteilnehmer kann das Angeld als Anzahlung angenommen bzw. angerechnet werden.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

1. Es gilt das Daher haben sämtliche den Vertrag und seine Erfüllung betreffenden Erklärungen schriftlich zu erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien schriftlich bestätigt. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis sind nur durch schriftliche Vereinbarungen zulässig. Als schriftliche Erklärung gelten Schreiben per E-Mail oder per Post.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der Vertrag imÜbrigen von dieser Teilunwirksamkeit unberührt.
3. Anwendbar ist ausschließlich österreichisches Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen einen Verbraucher gilt § 14 KSchG.

## **11. Absagen aufgrund höherer Gewalt**

Wird eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt (Naturkatastrophen, Unwetter, Streik, etc.) entfallen die Stornogebühren.

## **12. Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen**

UpMotors e.U. verpflichtet sich, über sämtliche Geschäftsgeheimnisse des Kunden Dritten gegenüber während und nach dem Vertragsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

## **13. Haftung von UpMotors e.U.**

UpMorots e.U. haftet gegenüber den Kunden für Personenschäden und für Schäden aufgrund der Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten, welche von UpMotors e.U. selbst oder von einer Person, für die UpMotors e.U. einzustehen hat (§ 1313a ABGB), schuldhaft zugefügt wurden. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (z.B. Bezahlung des Kursbeitrages oder der geschuldete Leistungsumfang). Für sonstige Schäden haftet UpMotors e.U. lediglich, wenn der Schaden von UpMotors e.U. oder von einer Person, für die UpMotors e.U. einzustehen hat (§ 1313a ABGB), vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

## **14. Angeld und Anzahlung**

UpMotors e.U. kann ein Angeld iHv 50€ (fünfzig Euro) verlangen, falls ein Kursteilnehmer einen fixen Kursplatz bei einem stattzufinden Kurses wünscht. Bei der Zustimmung durch einen Kursteilnehmer kann das Angeld als Anzahlung angenommen bzw. angerechnet werden.

## **15. Sonstige Bestimmungen**

1. Es gilt das Daher haben sämtliche den Vertrag und seine Erfüllung betreffenden Erklärungen schriftlich zu erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien schriftlich bestätigt. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis sind nur durch schriftliche Vereinbarungen zulässig. Als schriftliche Erklärung gelten Schreiben per E-Mail oder per Post.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Teilunwirksamkeit unberührt.
3. Anwendbar ist ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen einen Verbraucher gilt § 14 KSchG.